

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montag den 9ten Merz. 1778.

I Citationes Edictales.

S werden die Gebrüder Joh. Heinrich und Joh. Friedrich Schröder von Nr. 21. zu Buchholz Amts Schlüsselburg gebürtig, welche sich anseherhalb Landes aufhalten, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angesetzten Termine den 16ten Junii a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder gewärtig zu seyn, daß sie für treulose der Enrollirung wegen ausgetretene Landesfinder angesehen, ihr gegenwärtiges Vermögen confisciret und sie zu allen Successionen und Erbschaften für unfähig erklärt werden. Signat. Minden am 24. Febr. 1778.

An statt und von wegen Er. Königl. Maj. von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun und fügen Euch dem Juden-Vorsteher Joseph Meyer hierdurch zu wissen, daß, weil Ihr Euch in dem zwischen Euch und Euren Creditorthibus angestandenen Termine liquidationis am 13ten Jan. a. c. nicht gestellet und von Eurer bösslichen Entweichung Rede und Antwort gegeben, Euer zurückgelassenes Vermögen aber zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht

hinreichet, diese auch den in der schriftlichen Vorstellung vom 7ten Jan. a. c. gethanen Vorschlag wegen der jährlich zu bezahlenden 100 Rthlr. in der angetragenen Maaße nicht angenommen haben, und wenn auch solches geschehen, dennoch nach Vorschrift des Codicis p. 4. Tit. 9. Sect. 5. §. 194. der veranlastete Criminal-Proceß gegen Euch formiret werden muß: daß Wir Euch also hierdurch öffentlich vorladen in dem in vim triplicis zwischen Euch und dem Advocato Fisci sub præjudicio anstehenden Termine den 16. Jun. a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen, von Euren bösslichen Austritt und den gemachten Schulden, Rede und Antwort zu geben, und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehn, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtig zu seyn, daß Ihr nicht allein Eures Schutzes für verlustig erkläret, sondern auch die in den Banqueroutier-Edicten vom 14. Jun. 1715, 4. Febr. 1723. 20. May 1736. und 1747. verdiente Strafe erkant, und allensfalls an Euren Bildniß, vollenzogen, auch wie solches geschehen, durch öffentliche Zeitungen bekant gemacht werden solle. Urkundlich diese Edictal-Citation unter Unserer Regierung Insegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 3. Merz 1778.

An statt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Neck.

Minden. Inhalts der in dem 51. St. d. N. v. J. von Hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Cit. wird der von seiner Ehefrau der Anna Marie Isabellin gebornen Fällings, entwichene, Pet. Henrich Zwelcker aus Iffelhorst Amts Brackwebe, bey Strafe der Ehescheidung verabladet; und fallen die abgeänderte Termine auf den 10. Febr. 10. Merz und 10. April 1778.

Amt Ravensberg. Alle und jede an den Herrenfreyen Colonom u. Feldmesser Sickenbieck zu Bockhorst, Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum den 24. Merz c. edictaliter verabladet. S. 6. St.

Amt Limberg. Alle und jede an den Eigenbehdrigen Joh. Friedr. Uthof genant Usin Brincke sub Nro. 48. B. Rodinghausen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 10ten Merz und 23. ej. edict. verabladet. S. 6. St.

Bielefeld und Herford. Am 26. Merz a. c. wird eine von Hochpreiß. Landesregierung allergnädigst bestätigte Präclussionsfentenz wegen der in dem Amte Enger belegenden

Wallenbrücker Marck und der dazu gehdrigen Haar-Wallbreben- und Schafstals-Heiden, auch dem Placken- und Hengst-Berge, am Gerichtshause zu Enger publiciret werden, nach welcher allen denjenigen, die ihre Rechte und Ansprüche an genannten Heiden u. Gemeinheiten nicht profitiret haben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt und zu desto mehrerer Richtigkeit und Versicherung hiermit öffentlich bekant gemacht wird.

Vigore Commissionis
Lüder. Culemeier.

Bielefeld und Schildesche. Die Marken-Theilungs-Commissarien des

Rödtgl. Amts Spärensberg Werther, verabladet hiemit alle und jede, welche

a) an den Kerkenbrocke. b) dem Westerberge und düstern Lith und c) dem Blatenberge, Anspruch machen, am 6. May c. Morgens präcise 9 Uhr am Gerichtshause zu Werther ihre Gerechtsame, selbige bestehend, worin sie wollen, entweder in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten zu profitiren. Solten Interessenten vorhanden seyn, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besitzer von fidei commis, Lehngütern, die keine Successionsfähige Erben haben, Erbpächter, Erbmeyer oder Eigenbehdrige, so liegt denen Lehnherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, an benannten Tage, Orte und Stunde ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und wahrzunehmen. Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so sol diese Edictal-Citation denen Mindischen Wochen-Blättern einverleibt, und denen bekanten Interessenten per patentia ad domum insinuiret werden.

Vigore Commissionis
Lüder. v. Sobbe.

Lemgo. Nachdem in Sachen Creditoren gegen den hiesigen Kaufman Henrich Diederich Müller per Decret. vom 18. Febr. c. der Concursproceß erkant, und zugleich Terminus ab liquidandum et profitendum credita auf den 2ten instehenden Monats April angefezet worden; So werden alle und jede, welche an denselben Forderungen haben, hiemit dahin verabladet, daß sie in besagten Termine sub pöna präclussionis et perpetui silentii auf hiesigen Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und necessaria beachten sollen.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen

hiemit zu wissen: daß das zum Hempel-
schen Concurß mit gehörige in der Holz-
straße hieselbst sub Nr. 257. belegene Wohn-
und Brauhaus, worin unten eine Stube
nebst 1 Kammer, 1 Hude und darüber eine
Kammer, desgleichen 1 Saal, und hinten
im Hause Stallung für Vieh, in dem 2ten
Stockwerk aber einen Boden nebst einer
Stube und Cammer befindlich ist, samt da-
zu gehörigen Hude-Theil auf dem Ruther-
schen Bruche, von 4 und einen halben Mor-
gen groß, nachdem sich in denen vorigen
Terminen keine Liebhaber gefunden, also auf
Andringen der Creditoren nochmalen feil
geboden werden soll. Es ist das Haus a pe-
ritis et juratis mit der Frau Gerechtigkeit
auf 470 Rthlr. und der Hude-Theil auf
180 Rthlr. in Golde taxirt, und müssen
davon außer andern gewöhnlichen bürger-
lichen Lasten an die Stadt-Cämmerey
2 Rthlr. Kirchen-Geld 18 Mgr. Wächter-
Geld 6 Mgr. und ein Beytrag zur Unter-
haltung des Brunnens oder Pumpe ent-
richtet werden. Wir stellen also dieses Haus
und Hude-Theil hiermit in quinto Termino
den 8ten April c. zum öffentlichen Verkauf
aus, in welchen die etwaige Liebhabere Vor-
und Nachmittags vor unserm Stadt-Ge-
richte erscheinen, ihr Gebot eröffnen, und
dem Befinden des Zuschlags gewärtig seyn
können.

Es will Jemand seine in Martini Kirche
habende Gewölber, wovon zwey in
40 und mehr Jahren mit keinen Leichen be-
setzet, und also ganz ledig sind, gegen ein
billiges Kaufgeld entweder einzeln oder bey-
sammen abstehen: Wer solche zu erstehen ge-
sonnen, kann sich desfalls bey dem hiesigen
Adress-Comtoir angeben, und nähere Nach-
weisung erhalten.

Bey dem Kaufmann Hemmerde sind
frisch angekommen und zu haben:
Frischen Braunschweig. Gartensaamen in
billigen Preis; Magdeburger Gewürz-
Gurken das Schock 12 Mgr. Holländische
Wückinge das Stück 1 Mgr. Bremer

Neunaugen das Stück 1 Egr. und neue
Citronen 36 Stück für 1 Rthlr.

Amt Enger. Des Bürger und
Becker Christoph Schnelle Immobilien-
Vermögen, sol in Terminis den 4ten Merz
und 8. April c. meistbietend verkauft werden;
und sind diejenigen, so daran Ansprüche zu
machen gesonnen, zugleich verabladet wor-
den. S. 4. St. d. A.

Gericht Halbem. Auf den
19. Merz früh um 9 Uhr und allensals auch
den folgenden Tag sollen zu Levern an der
Gerichtsstube verschiedene zum Rüstschens
Concurß gehörige Mobilien, insbesondere
ein neuer großer eichener Schrank, zwey
neue eichene Koffers, ein halb Duzend mit
Pläsch überzogene Stühle, einiges Linneu,
Drell und Kleidungsstücke, 6 silberne Eß-
und 6 silberne Theelöffels, auch zinnernes
und kupfernes Geschirr, und ein großer
Leichenstein an den Meistbiethenden gegen
baare Bezahlung in currenter Münze öffent-
lich verkauft werden; daher sich die Lieb-
habere alsdenn einfinden, und des Zuschla-
ges gewärtig seyn können.

Amt Ravensberg. Nach-
dem auf die Subhastation derer zum Can-
steinerschen Concurse in und bey Borgholz-
hausen belegenen Grundstücken erkant wor-
den; so werden hiemit öffentlich feil gebo-
then:

1) Das Cansteinersche Wohnhaus nebst
dem dabey belegenen kleinen Garten. 2) Ein
Kotte und 3) ein Spieker, welche beyde zur
Wohnung aptiret sind. 4) Ein Begräbniß
mit einem Lagersteine. 5) Ein Bergtheil
von 24 Scheffelsaat Holzwachs in der Nef-
feldhe. 6) Zwey Hardenbergs Theile
oben der Gelddehne und 7) Zwey Röhre-
gruben, auf dem kleinen Mohre belegen,
welche Grundstücke zusammen genommen
ohne Abzug der davon gehenden Domai-
nen-Gefälle ad 21 Egr. 4 Pf. von verei-
deten Taxatoren auf 830 Rthlr. 12 Egr.
gewürdiget worden. Da nun mit der Sub-

hastation in Terminis den 3ten Merz, den 28ten April und 26ten May a. c. verfahren werden soll; so werden lusttragende Käufer hiemit eingeladen, in den festgesetzten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu Borgholzhausen Morgens zu rechter Zeit zu erscheinen, auf die Grundstücke annehmlich zu biethen, und dem Bestfinden nach des Zuschlages zu gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß von den Kaufliebhabern der aufgenommene Zuschlag in der Amts Registratur eingesehen werden könne.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da sich in denen angelegten Terminis zu Verpachtung der im Winder Balde belegenen so genannten Dohsenweide, keine Liebhaber eingefunden haben; so wird hierdurch ein neuer Verpachtungs-Termin auf den 18ten Merz festgesetzt, und alle diejenigen so gedachte Grasung, die Dohsenweide in Pacht zu nehmen gesonnen sind, verabladet, an besagten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, ihr Geboth zu erthuen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden, unter Vorbehalt allerhöchster Approbation, der Zuschlag geschehen soll.

Nachdem mit der Erndte 1777 die dem hochadelichen Stifte zu St. Marien hieselbst zugehörige Gohfelder und Hummelbecker Zugszehntens pachtlos geworden; So ist Terminus zur abermaligen Verpachtung dieser beyden Zehntens auf anderweite vier Jahre, (mit der diesjährigen Erndte anfangend) auf den 25. März c. bezielet worden. Lusttragende Pächters haben sich in besagten Termino des Morgens um 10 Uhr auf der Abtey hieselbst einzufinden, und hat der Bestbietende eines jeden Zehntens alsdenn des Zuschlages zu gewärtigen.

IV Sachen, so gestohlen.

Minden. Es ist in der hiesigen reformirten Kirche durch einen nächtlichen

Einbruch durch ein Fenster vom 3ten bis zum 4ten dieses Monats, das vom 1. Jan. bis 1ten Merz a. c. gesammlete Armengeld aus dem mit 2 Schlössern versehenen Armenblock durch gewaltsame Zersprengung gestohlen, und die goldenen Franzen an der Kanzel abgetrennet worden: Solte Jemand davon etwas entdecken können, die Franzen, oder das daraus geschmolzene oder gerüffelte Gold von verdächtigen Personen etwan zum Verkauf gebracht werden, beliebe solches an sich zu behalten, und dem Hn. Hofprediger Fricke zu melden.

V Notification.

Herford. Unter gerichtlicher Confirmation hat der Kaufmann Speckbötzel jun. zwey Schfl. Saat Landes auf den drey Senfen und 3 und 1 halb Schfl. auf dem Wellbroke für 172 und 1 halben Rthlr. und der Becker Klingenberg 5 und 1 Viertel Schfl. Saat auf dem Glindekampe von denen freywillig subhastirten Dresfingschen Ländereyen als Meistbietende erstanden.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Merz 1778.
 Für 4 Pf. Zwieback 9 Loth 2.
 = 4 Pf. Semmel 10 = =
 = 1 Mgr. fein Brodt 1 Pf. 2 = =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 13 Pf. = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
 1 = Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
 1 = dito, so unter 9 Pf. 1 = 4 =
 1 = Schweinefleisch 3 = = =

Bier-Taxe.

1 Tonne Weißbier im Brauhause 1 R. 12 gr.
 1 Maaß Weißbier im Brauhause 4 pf.
 1 Maaß beim Zäpfer = 5 pf.
 1 Tonne Braumbier 1 Rth. 24 mgr.
 1 Maaß Braumbier im Brauhause 5 pf.
 1 Maaß beym Zäpfer = 6 pf.

Kornpreise.

1 Berl. Schff. Weizen 1 Rthl. 24 mgr.
 1 — — Roggen 1 Rthlr. 2 mgr.